



Antwort zur Anfrage Nr. 0888/2017 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Zügige Bearbeitung von Anträgen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Woher resultieren solch langen Bearbeitungszeiten?

Da die Art der Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes, die von den langen Wartezeiten betroffen sein soll, nicht bekannt ist, wurde die Bearbeitungsdauer der unterschiedlichen Leistungen in den betroffenen Fachämtern und beim Jobcenter mit folgendem Ergebnis ermittelt:

Im Amt für soziale Leistungen, das für die Bearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in Form von Klassenfahrten, eintägigen Ausflügen, Lernförderung, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Beziehende von Leistungen nach dem SGB XII, WoGG, BKKG und AsylbLG zuständig ist, findet eine zeitnahe Bearbeitung nach Antragseingang statt. Es bestehen keine Rückstände bei der Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. In Einzelfällen ist es erforderlich, dass fehlende Unterlagen nachgefordert werden oder Rückfragen bezüglich Lernförderung oder Klassenfahrten an die Schule gestellt werden, sodass sich die Bearbeitungszeit ggfs. verlängern kann. Eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten entsteht hierdurch jedoch nicht.

Auch im Schulamt, welches die Anträge für Mittagessen an Schulen und Schülerbeförderungskosten bearbeitet, fallen keine langen Bearbeitungszeiten an. Hier werden bei der Mittagsverpflegung bereits vorab vom Fachamt ausgefüllte Folge-Anträge an die Antragsteller versendet.

Für den Bereich der Abteilung Kindertagesstätten (Mittagessen für Kita- und Hortkinder) kann ebenfalls mitgeteilt werden, dass alle Anträge im Kontext des Bildungs- und Teilhabepaketes zeitnah in angemessenem Zeitrahmen bearbeitet werden. Rückstände bestehen hier ebenfalls nicht.

Nach Auskunft des Jobcenters sind Bearbeitungszeiten von bis zu sechs Monaten dort ebenfalls nicht gegeben. Das Jobcenter bearbeitet die Anträge des Bildungs- und Teilhabepaketes von Personen, die leistungsberechtigt sind nach dem SGB II, mit Ausnahme des Mittagessens und der Schülerbeförderung. Im Rahmen des Kundenreaktionsmanagements wären bei diesen Bearbeitungszeiten sehr schnell Beschwerden von Seiten der Betroffenen geäußert worden; solche liegen dem Jobcenter jedoch nicht vor.

Im Bereich der Lernförderung ist aufgefallen, dass die Lehrkräfte der Schulen, die den Förderbedarf feststellen und den Umfang der Lernförderung festlegen, häufiger die entsprechenden Formulare unvollständig oder nicht plausibel ausfüllen, sodass in diesem Bereich deutlich häufiger Rückfragen zu stellen sind. Diese Rückfragenbedarfe verlängern den Zeitraum bis zur Bewilligung der Leistung. Allerdings sind auch hier beim Jobcenter Mainz keine Bearbeitungszeiten von sechs Monaten feststellbar.

2. Was tut die Verwaltung, um dies zukünftig zu beschleunigen?

In den Ämtern, die für die Bearbeitung von Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zuständig sind, findet eine zeitnahe und zügige Antragsbearbeitung statt. Aufgrund Ihres Hinweises wird die Verwaltung jedoch nochmals darauf achten, dass auch zukünftig keine langen Wartezeiten in der Bearbeitung entstehen. Sollte es im Einzelfall tatsächlich zu langen Bearbeitungszeiten kommen, werden die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich an die zuständige Stelle zu wenden, sodass schnellstmöglich eine Lösungsmöglichkeit seitens der Verwaltung gefunden werden kann.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um die Antragsstellung für die Eltern und Träger unbürokratischer zu gestalten?

Die Verwaltung ist bemüht, den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets so einfach wie möglich zu gestalten. Dazu wurden erst im März 2016 neue Antragsformulare entwickelt, die in einer bürgernahen und leicht verständlichen Weise aufgebaut sind, um das Ausfüllen der Anträge zu erleichtern. Die Antragsformulare können die Bürgerinnen und Bürger direkt vor Ort bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern erhalten oder online über den Internetauftritt der Stadt Mainz abrufen.

Im Amt 40 werden bei der Mittagsverpflegung sogar bereits vorab vom Fachamt ausgefüllte Folge-Anträge an die Antragstellerinnen und Antragsteller versendet.

Bei Rückfragen bezüglich der Antragsstellung stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter selbstverständlich auch weiterhin zur Verfügung und sind den Bürgerinnen und Bürgern gerne behilflich.

4. Wie viele Mittel wurden im vergangenen Jahr über BuT in der Mainzer Neustadt verausgabt?

Für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des § 28 SGB II wurden 2016 innerhalb der Stadt Mainz 1.116.468,61 € aufgewendet. Die Aufwendungen für die Leistungsgewährung nach § 6 b BKKG betragen 184.656,83 € und nach § 34 SGB XII 24.505,67 €.

Es finden keine statistischen Erhebungen statt, wie viele dieser Aufwendungen auf die Neustadt entfallen.

5. Wie viele Kinder haben davon profitiert?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragen. Die Anzahl der Personen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, ist sowohl abhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage als auch von der Art der beantragten Leistung.

Eine stadtteilbezogene Aufschlüsselung, aus der hervorgeht, wie viele leistungsberechtigte Kinder in den jeweiligen Stadtteilen Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen, wird in den vorhandenen Statistiken nicht vorgenommen.

6. Welche Träger setzen im Stadtteil BuT-Maßnahmen um?

Die Leistungen im Kontext des Bildungs- und Teilhabepakets werden durch eine Vielzahl von öffentlichen Trägern, Vereinen sowie Privatpersonen umgesetzt.

So sind zum Beispiel der örtliche Sozial- und Jugendhilfeträger und der Schulträger beteiligt.

Lernförderung beispielsweise wird von verschiedenen Privatpersonen und gewerblichen Nachhilfeinstituten erbracht, die von den Leistungsberechtigten entsprechend der Bewilligung ausgewählt werden können.

Die Gutscheine zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können bei allen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern eingelöst werden, die eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Mainz abgeschlossen haben. Dies können Vereine, Privatpersonen, gemeinnützige Träger, freie Träger der Jugendhilfe, Musikschulen, Theatergruppen und ähnliches sein.

Mainz, 21.06.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter